

Absender:



An das Jugendamt

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Kind _____ geht in die Kindertagesstätte _____. Es fühlt sich dort wohl, lernt viel und bekommt eine Menge Unterstützung, um selbständig zu werden, seine Persönlichkeit zu entwickeln und respektvoll mit anderen Menschen umzugehen. Die Arbeit von den Beschäftigten der Kindertagesstätten kann nicht hoch genug angerechnet werden.

Wir können nicht verstehen, warum der wichtige Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste unterfinanziert ist und die Beschäftigten dort vergleichsweise schlecht bezahlt werden. Die Erziehung, Bildung und Unterstützung unserer Kinder und Familien sollte uns mehr Wert sein.

Wenn sich die Beschäftigten nun für eine Aufwertung ihres Berufes und einen höheren Lohn engagieren und streiken, hat das als Eltern unserer vollste Unterstützung. Es handelt sich hier um eine Frage von Respekt und Anerkennung und kommt auch den Kindern zugute.

Infolge dieses berechtigten Streiks ist eine Betreuung unserer Kinder nicht oder nur eingeschränkt möglich. Da wir als Eltern mit dem Jugendamt einen Vertrag zur Kinderbetreuung abgeschlossen haben, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie ihren vertraglichen Verpflichtungen als Träger der Einrichtung nicht nachkommen, da die Leistung zur Kinderbetreuung im Streik nicht oder nur eingeschränkt erbracht wird.

Da Sie die zwischen ihnen und uns vereinbarte Leistung als Träger der Einrichtung nicht erbringen und gewährleisten können, fordern wir die Rückerstattung der anteiligen Kosten für den Zeitraum in dem eine Leistungserbringung durch Sie als Träger nicht gewährleistet werden konnte.

Eine mögliche Berufung ihrerseits auf „höhere Gewalt“ weisen wir zurück, da der Tarifvertrag TV SuE eine Laufzeit bis 31.12.2014 hatte und es somit für sie als Träger absehbar war und ist, dass bei unterbleiben einer Aufwertung des Berufsfeldes eine Tarifaueinandersetzung folgen wird. Im Übrigen ist die kategorische Ablehnung einer Aufwertung des Berufsfeldes durch den verhandelnden Arbeitgeberverband bekannt und damit werden die Folgen durch die Träger mutwillig in Kauf genommen. Insofern geht der bei uns Eltern verursachte materielle Schaden zu ihren Lasten.

Für den Fall, dass Sie eine Kostenrückerstattung ablehnen behalten wir uns weitere Schritte gegen sie vor. Wir weisen sie daraufhin, dass die Stadt Leipzig wegen „Verletzung der Amtspflicht“ infolge nicht vorhandener Kinderbetreuung zu Schadenersatz-Zahlungen verurteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen